NETZWERK BERLIN HILFT
informieren. vernetzen. helfen.

Änderungen in der Hausordnung für Unterkünfte LAF

Vergleich Version 06-2017 (sog. 2. Vergabewelle und damit aktueller Stand) mit Version 04-2018 (dritte Vergabewelle und damit gültig für alle nun anstehenden Ausschreibungsverfahren)

§ 2.2

Wegfall der Akzeptanz von Kostenübernahmen von Jobcenter oder sozialer Wohnhilfe neben LAF.

Jetzt neu nur noch ausschließlich LAF, dafür neben KÜ auch „Zuweisung“

Alt:

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung findet auf die gesamte Unterkunft Anwendung. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Unterkunft aufhalten. Dies sind neben den Bewohnern insbesondere alle Besucher, Kooperationspartner und ehrenamtliche Helfer.

2. Voraussetzung für den berechtigten Aufenthalt der Bewohner in dieser Unterkunft ist eine gültige Kostenübernahmeerklärung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) oder der örtlich zuständigen Leistungsbehörden (Jobcenter, Bezirksamt, Sozialamt, Grundsicherungsamt).

3. Ein Dauerwohnrecht wird durch den vorübergehenden Aufenthalt nicht begründet.

Neu:

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung findet auf die gesamte Unterkunft Anwendung. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Unterkunft aufhalten. Dies sind neben den Bewohnern insbesondere alle Besucher, Kooperationspartner und ehrenamtliche Helfer.

2. Voraussetzung für den berechtigten Aufenthalt der Bewohner in dieser Unterkunft ist eine gültige Kostenübernahmeerklärung oder Zuweisung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).

3. Ein Dauerwohnrecht wird durch den vorübergehenden Aufenthalt nicht begründet.

§ 4 - Weitere Personen

Alt: Besucher melden sich an.

Neu: Besucher haben sich mit einem Dokument mit Lichtbild auszuweisen (Pass, Personalausweis, Führerschein, Krankenkassenkarte) und dann anzumelden.

Neu: Besucher werden vom Betreiber bzw. von ihm beauftragten Dritten (Sicherheitsdienst) zum Zimmer des betreffenden Bewohners begleitet. Sollte der Bewohner den Besucher nicht empfangen wollen, ist der Besucher wieder hinaus zu begleiten.

Neu: Folgende Klausel entfällt ersatzlos offenbar ohne Neuregelung:

„Der Betreiber kann in Ausnahmefällen die Übernachtung hausfremder Personen gestatten, wenn die Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden."

Alt:

§ 4 Weitere Personen

1. Besucher der Bewohner melden sich vor dem Betreten der Räumlichkeiten beim Empfang an und beim Verlassen wieder ab. Sie unterliegen der von dem Betreiber erlassenen Zutrittsregelung. Sie erhalten einen Besucherausweis. Bewohner können Besucher auch auf ihren Zimmern empfangen.

2. Ehrenamtliche Helfer melden sich vor dem Betreten der Räumlichkeiten beim Empfang an und beim Verlassen wieder ab. Des Weiteren haben sich die ehrenamtlichen Helfer zusätzlich beim Betreiberpersonal anzumelden. Sie unterliegen der von dem Betreiber erlassenen Zutrittsregelung. Sie erhalten einen Besucherausweis.

3. Der Betreiber kann in Ausnahmefällen die Übernachtung hausfremder Personen gestatten, wenn die Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4. Personen, die sich unerlaubt im Objekt aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einer Anzeige rechnen. Die Helfer- und Besucherzeiten sind gesondert ausgehängt und sind einzuhalten.

Neu:

§ 4 Weitere Personen

1. Besucher der Bewohner haben sich mit einem Dokument mit Lichtbild (Pass, Ausweis, Krankenkassenkarte, Schülerausweis) auszuweisen und melden sich vor dem Betreten der Räumlichkeiten beim Empfang an und beim Verlassen wieder ab. Sie unterliegen der von dem Betreiber erlassenen Zutrittsregelung. Sie erhalten einen Besucherausweis. Bewohner können Besucher auch auf ihren Zimmern empfangen.
Besucher werden vom Betreiber bzw. von ihm beauftragten Dritten (Sicherheitsdienst) zum Zimmer des betreffenden Bewohners begleitet. Sollte der Bewohner den Besucher nicht empfangen wollen, ist der Besucher wieder hinaus zu begleiten.

2. Ehrenamtliche Helfer melden sich vor dem Betreten der Räumlichkeiten beim Empfang an und beim Verlassen wieder ab. Des Weiteren haben sich die ehrenamtlichen Helfer zusätzlich beim Betreiberpersonal anzumelden. Sie unterliegen der von dem Betreiber erlassenen Zutrittsregelung. Sie erhalten einen Besucherausweis.

§ 8 Sicherheit

Neu: Folgender Passus entfällt ersatzlos:

Das Nutzen von Kleingeräten, wie Mobiltelefonen, Laptops und dergleichen, bedarf keiner vorherigen Absprache.

Der Hintergrund für den Wegfall ist völlig unklar, denn die bisherige „Befreiung“ war ja nicht nur logisch, sondern auch für alle Beteiligten arbeitserleichternd.

Alt:

§ 8 Sicherheit

1. Jeder Bewohner hat die Pflicht, sich durch den Betreiber zum Verhalten im Brandfall unterweisen zu lassen und an den in der Unterkunft stattfindenden Brandschutzübungen teilzunehmen.

2. Eigene Heiz- und Kochgeräte dürfen in den Wohnräumen nicht betrieben werden. Die Benutzung anderer elektrischen Geräte in den Räumen ist nur nach Absprache mit dem Betreiber gestattet. Bei Zuwiderhandlung können die Geräte in Verwahrung genommen werden. Das Nutzen von Kleingeräten, wie Mobiltelefonen, Laptops und dergleichen, bedarf keiner vorherigen Absprache.

Neu:

§ 8 Sicherheit

1. Jeder Bewohner hat die Pflicht, sich durch den Betreiber zum Verhalten im Brandfall unterweisen zu lassen und an den in der Unterkunft stattfindenden Brandschutzübungen teilzunehmen.

2. Eigene Heiz- und Kochgeräte dürfen in den Wohnräumen nicht betrieben werden. Die Benutzung anderer elektrischen Geräte in den Räumen ist nur nach Absprache mit dem Betreiber gestattet. Bei Zuwiderhandlung können die Geräte in Verwahrung genommen werden.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung und Straftaten

Alt:

Jede Form von Bedrohung auch in Worten und jede Form von Gewalt, besonders gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen, sowie die Androhung von Gewalt, Waffenbesitz und jeglicher Drogenkonsum (auch Haschisch, Cannabis), Drogenbesitz, Drogenhandel im Haus und in den Außenanlagen sind strengstens verboten. Verstöße ziehen die sofortige Abmeldung mit Verlust des Platzes und die Verhängung eines Hausverbots nach sich. Sie können zudem zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

3. Beim Aussprechen von Hausverboten muss die vom LAF festgelegte Verfahrensweise eingehalten werden. Diese sieht mehrere Eskalationsstufen vor. Einer ersten Abmahnung (Ermahnung) folgt eine zweite Abmahnung. Erst dann kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Bewohner sind über die Abmahnung und die Folgen weiterer Verfehlungen schriftlich zu belehren. Hausverbote sind zu befristen (maximal drei Monate) und gelten nur für die bewohnte Unterkunft, nicht für alle Unterkünfte des Betreibers. Hausverbote sind auf die betreffende Person beschränkt und gelten nicht für den gesamten Famiienverbund.

Neu:

3. Jede Form von Bedrohung auch in Worten und jede Form von Gewalt, besonders gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen, sowie die Androhung von Gewalt, Waffenbesitz und jeglicher Drogenkonsum (auch Haschisch, Cannabis), Drogenbesitz, Drogenhandel im Haus und in den Außenanlagen sind strengstens verboten. Ebenso bilden polizeilich angezeigte Straftatbestände sowie Gewaltvorfälle, massive Drohungen oder wiederholte Nachstellung, wenn von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden muss oder der geschädigten Person aufgrund der Schwere der Tat das Zusammenleben nicht zuzumuten ist eine Ausnahme. Verstöße ziehen die sofortige Abmeldung mit Verlust des Platzes und die Verhängung eines Hausverbots nach sich. Sie können zudem zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

Alt:

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung und Straftaten

1. Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverboten führen und den Verlust des Platzes zur Folge haben. Hausverbote bedürfen der Schriftform und müssen schriftlich begründet werden.

2. Jede Form von Bedrohung auch in Worten und jede Form von Gewalt, besonders gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen, sowie die Androhung von Gewalt, Waffenbesitz und jeglicher Drogenkonsum (auch Haschisch, Cannabis), Drogenbesitz, Drogenhandel im Haus und in den Außenanlagen sind strengstens verboten. Verstöße ziehen die sofortige Abmeldung mit Verlust des Platzes und die Verhängung eines Hausverbots nach sich. Sie können zudem zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

3. Beim Aussprechen von Hausverboten muss die vom LAF festgelegte Verfahrensweise eingehalten werden. Diese sieht mehrere Eskalationsstufen vor. Einer ersten Abmahnung (Ermahnung) folgt eine zweite Abmahnung. Erst dann kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Eine Ausnahme bilden polizeiliche angezeigte Straftatbestände, die zum sofortigen Hausverbot führen können. Die Bewohner sind über die Abmahnung und die Folgen weiterer Verfehlungen schriftlich zu belehren. Hausverbote sind zu befristen (maximal drei Monate) und gelten nur für die bewohnte Unterkunft, nicht für alle Unterkünfte des Betreibers. Hausverbote sind auf die betreffende Person beschränkt und gelten nicht für den gesamten Familienverbund.

Neu:

2. Beim Aussprechen von Hausverboten muss die vom LAF festgelegte Verfahrensweise eingehalten werden. Diese sieht mehrere Eskalationsstufen vor. Einer ersten Abmahnung (Ermahnung) folgt eine zweite Abmahnung. Erst dann kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Bewohner sind über die Abmahnung und die Folgen weiterer Verfehlungen schriftlich zu belehren. Hausverbote sind zu befristen (maximal drei Monate) und gelten nur für die bewohnte Unterkunft, nicht für alle Unterkünfte des Betreibers. Hausverbote sind auf die betreffende Person beschränkt und gelten nicht für den gesamten Familienverbund.

3. Jede Form von Bedrohung auch in Worten und jede Form von Gewalt, besonders gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen, sowie die Androhung von Gewalt, Waffenbesitz und jeglicher Drogenkonsum (auch Haschisch, Cannabis), Drogenbesitz, Drogenhandel im Haus und in den Außenanlagen sind strengstens verboten. Ebenso bilden polizeilich angezeigte Straftatbestände sowie Gewaltvorfälle, massive Drohungen oder wiederholte Nachstellung, wenn von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden muss oder der geschädigten Person aufgrund der Schwere der Tat das Zusammenleben nicht zuzumuten ist eine Ausnahme. Verstöße ziehen die sofortige Abmeldung mit Verlust des Platzes und die Verhängung eines Hausverbots nach sich. Sie können zudem zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

Zusammenfassend zu § 11:

Das Aussprechen von Hausverboten OHNE vorherige Abmahnung etc. wird deutlich erweitert:

Auslösen können dies nun auch polizeilich NICHT angezeigte Gewaltvorfälle, massive Drohungen oder wiederholte Nachstellungen, wenn Wiederholung vermutet wird oder keine Zumutbarkeit mehr gegeben ist.

Hintergrund dieser Ausweitung ist unklar. Massive Gewalt kann und sollte zu einer Anzeige führen. Wenn nicht, warum dann nicht?

Was genau sind massive Drohungen und wem gegenüber? Wie soll dies belegt werden oder andererseits Willkür ausgeschlossen werden? Wir kennen alle auch nur behauptete „massive Drohungen“, insbesondere gegenüber der Security. Und was genau ist wiederholte Nachstellung?

Dokumentationspflichten scheint es hierzu nicht zu geben.

Zum Verständnis: Es geht nicht darum, dass derartige Vorfälle nicht sanktioniert werden dürften oder ohnehin abzulehnen sind. Es geht um den weitestgehenden Ausschluss von Willkür seitens des Betreibers, aber oftmals noch mehr seitens der Security.

Zusammenfassung über alles:

Es ist - mind. im Moment - nicht ersichtlich, was genau zu diesen o.g. Änderungen führte. Es kann auch sein, dass Manches sich anderweitig zukünftig abbilden soll. dies aber bisher nicht bekannt ist. Deshalb können wir zunächst auch nur auf die hier erst einmal feststellbaren Änderungen eingehen.

Die Hausordnung ist das Regelwerk für Bewohner und auch Besucher. Es ist zudem das erst einmal einzige für beide Gruppen überhaupt erkennbare Regelwerk und für Besucher auch tatsächlich das Einzige.

Die aufgeführten Änderungen sind durchgehend Verschlechterungen im Vergleich zur alten Hausordnung. Sie sind es entweder absolut oder auch nur dadurch, dass schwammige und auslegungsfähige Formulierungen aufgenommen werden. Insbesondere das Hausverbotsverfahren wird damit deutlich ausgeweitet und wesentlich schwammiger.

Verbesserungen sind zudem nicht erkennbar. Es sind im Wesentlichen alle Änderungen hier dargestellt. Der Rest ist redaktioneller oder klarstellender Natur. Die o.g. Änderungen verändern jedoch die Beziehung zwischen Bewohnern und Betreiber oder auch Besuchern (seien es nicht dort wohnende Familienmitglieder oder Freunde oder auch Ehrenamtliche zum Teil deutlich.

Berlin, 19.04.2018

Christian Lüder

Netzwerk Berlin hilft

Anlagen:

Hausordnung Juni 2017 mit sichtbaren Änderungen (download)

Hausordnung April 2018 mit sichtbaren Änderungen (download)